

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 212/10 B

L 15 U 50/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 36 U 364/05 (SG Dortmund)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen,
Heyestraße 99, 40625 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Oktober 2010 durch
den Richter Dr. B e c k e r - Vorsitzender - sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Juni 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich deshalb auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin macht den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels geltend, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Sie hat einen solchen aber nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet.
- 3 Soweit die Klägerin den Verfahrensmangel einer Verletzung des § 192 SGG rügt, wird dieser schon deshalb nicht deutlich, weil das LSG Mutwillenskosten - wie gezeigt - nicht verhängt hat.
- 4 Soweit die Klägerin einen Verfahrensfehler rügt, der darin liege, dass das LSG das Urteil in abgekürzter Form abgesetzt habe (§ 136 Abs 4 SGG), hätte sie näher darlegen müssen, dass der von ihr erklärte Rechtsmittelverzicht unwirksam ist. Das wäre nur anzunehmen, wenn die Klägerin aufgezeigt hätte, dass sie, obwohl anwaltlich vertreten, die Tragweite des erklärten Verzichts nicht erkannt hat. Sie hat aber vorgetragen, sie habe den Verzicht auf Rechtsmittel erklärt, weil ihr Mutwillenskosten angedroht worden seien, die Voraussetzungen des § 192 SGG hätten aber nicht vorgelegen. Hieraus ergibt sich nicht, dass sie sich über die Tragweite der abgegebenen Verzichtserklärung nicht im Klaren war. Dass das LSG die Mutwillenskosten nicht hätte androhen dürfen und ihre Verzichtserklärung daher nach § 123 Abs 1 Satz 1 Alt 2 BGB durch widerrechtliche Drohung bestimmt gewesen sein könnte, hat sie nicht unter Auseinandersetzung mit der Hinweispflicht des Gerichts aus § 192 Abs 1 Satz 1 SGG einerseits und dem Verbot einer widerrechtlichen Drohung andererseits so dargelegt, dass die Unwirksamkeit der abgegebenen Erklärung möglich erscheint.
- 5 Sie hat aber auch nicht dargetan, dass das angefochtene Urteil des LSG auf dem gerügten Verfahrensmangel beruhen kann. Insoweit ist ein Verfahrensmangel nur dann hinreichend bezeichnet, wenn die Beschwerdebegründung auch Ausführungen enthält, denen sich hinreichend klar entnehmen lässt, welche andere Entwicklung das Verfahren ohne den Verfahrensmangel genommen und inwiefern das angefochtene Urteil im Sinne einer für die Klägerin günstigeren Entscheidung beeinflusst worden wäre. Hierzu enthält die Beschwerdebegründung aber keine Ausführungen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

